



Amtsgericht Lingen (Ems)

Beschluss

Terminbestimmung

11 K 7/25

07.01.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 8. Mai 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Burgstraße 28,
49808 Lingen (Ems), Saal/Raum Saal Z 16, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Gersten Blatt 753 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Gersten	41	41	Landwirtschaftliche Fläche, Drope	542
2	Gersten	41	44	Landwirtschaftliche Fläche, Gebäude- und Freifläche, Droper Straße 8	7249
3	Gersten	41	87	Gebäude- und Freifläche, Waldfäche, Untergerstener Straße 22	2482

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 6.775,00 € (lfd. Nr. 1), 181.000,00 € (lfd. Nr. 2), 15.513,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 203.288,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Drei Grundstücke zur Gesamtgröße 10.2731qm in 49838 Gersten.

Grundstück lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses (BV) (542qm): Nutzung als Hofräumfläche für das Grundstück laufende Nummer 2 des BV. Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 des BV sind durch ein Flurstück räumlich getrennt.

Grundstück lfd. Nr. 2 des BV (7249qm): Bebaut mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Fachwerkbauweise (Ursprungsbaujahr 1815, Umbau zum Doppelheuerhaus ca. 1860, ab 2011 Rückbau in den ursprünglichen Zustand, Bruttogrundfläche: 726qm) bestehend aus Keller (tlw.), Erdgeschoss, Dachgeschoss, Stallgebäude als Nebengebäude. Nicht überbauter Bereich ist als Grünfläche mit Baumbestand und Weide genutzt. Das Wertermittlungsobjekt (Doppelheuerhaus) ist im Verzeichnis der Kulturdenkmale als Einzeldenkmal eingetragen.

Grundstück lfd. Nr. 3 des BV (2482qm): Räumlich von den Grundstücken lfd. Nr. 1 und 2 des BV getrennt. Gebäude wurde abgebrochen, steht im Verzeichnis der Kulturdenkmale als Einzeldenkmal. Unklar, ob Denkmalschutz erhalten bleibt oder entfällt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-lingen.niedersachsen.de

Pool
Rechtspflegerin